

C. BESONDERE REGELUNGEN FÜR ÄRZTINNEN

Soweit für Ärztinnen in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist, finden auf diese die Vorschriften des TV EKO Anwendung.

I. Vom TV EKO abweichende Regelungen

§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

(2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 kann bei Ärztinnen, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

Neu ab 1. Januar 2021

(2a) Zu den Pflichten der Ärztin gehört es im Bedarfsfall am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen einen Einsatzzuschlag in Höhe von 27,31 Euro brutto und ab dem 1. April 2021 in Höhe von 27,86 Euro brutto. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

- a) Eine Ärztin/ Ein Arzt, die/ der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
- b) Eine Ärztin/ Ein Arzt, der/ dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin/ Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

Protokollerklärung:

Die Parteien vereinbaren die vorstehende Ergänzungsregelung unter dem folgenden Vorbehalt: Voraussetzung zur Einführung der neuen Tarifregelung § 1 Absatz 2a zum NEF ist es, dass im Rahmen der Verhandlungen für das Jahr 2021 mit dem Standort Delmenhorst - von dem das Evangelische Krankenhaus Oldenburg einen NEF-Standort mit betreut - die dazu aufgeführten Kosten verhandelt und somit durch den Standort Delmenhorst refinanziert bekommt.

(3) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die Ärztin am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärztinnen, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Neu ab dem 1. Januar 2020

(5) Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i. S. d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.

Durch Abschluss einer Dienstvereinbarung kann für einzelne Abteilungen oder Bereiche eine Abweichung des Stundenabstandes zwischen Schicht- und Bereitschaftsdienst und/oder der Anzahl der Schichten vereinbart werden. Dieser Dienstvereinbarung muss vor Inkrafttreten der Landesverband Niedersachsen des Marburger Bundes zustimmen.

(6) Ärztinnen sind im Rahmen begründeter betrieblicher / dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. Auf Teil A. § 16 Abs. 3 wird verwiesen.

(7) Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

Protokollerklärung zu § 1:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 7 und 8) möglich.

§ 2 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die Ärztin je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. C TV Ä bleibt unberührt.

(2) Für Ärztinnen, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c) bleibt unberührt.

(3) Ärztinnen, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 3 Sonderformen der Arbeit

(1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan / Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Ärztin längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(4) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärztinnen über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(5) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 1 Abs. 7 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 1 Abs. 8 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 4 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Die Ärztin ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II abgeleistet wird.

(3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufe III fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 18 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

In einer Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Satz 1 verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

(4) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die einzelne Ärztin mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

(5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.

(6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 5 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1.

(7) Soweit Ärztinnen Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärztinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärztinnen. Mit Zustimmung der Ärztin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(8) Die Ärztin hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ärztin vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(9) § 1 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

Ergänzend ab dem 1. Januar 2020

(10) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst gemäß der Absätze 2 bis 5 haben Ärztinnen innerhalb eines Kalenderjahres grundsätzlich monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinaus kann die Ärztin nur zu Bereitschaftsdiensten verpflichtet werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne des Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 6 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. Die Betrachtung erfolgt jährlich, erstmalig zum 31.12.2020.

Zusätzlich wird ab dem sechsten Bereitschaftsdienst im jeweils laufenden Kalendermonat für den darauffolgenden frei zu planenden Tag ein Zeitwert im Umfang der täglich zu leistenden individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit der Ärztin unverzüglich gutgeschrieben.

Das gilt auch, wenn die Dienste an einem Freitag, Samstag oder vor einem Feiertag geleistet werden.

Bei unterjähriger Teilnahme an Arbeitsleitungen im Sinne des Satz 1 erfolgt eine anteilige Berechnung.

Ergänzend ab dem 1. Januar 2020

(11) Die Lage der Dienste der Ärztinnen wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 5 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 5 Abs. 3 gezahlt.

Ergänzend ab dem 1. Januar 2020

(12) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. Darüber hinaus kann die Ärztin nur zur Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) verpflichtet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Zur Überprüfung der Anzahl der gewährten freien Wochenenden erfolgt jeweils zu Beginn des Monats Juli, frühestens nach Abschluss des Dienstplanmonats Juni, eine Mitteilung mittels einer Auswertung des Personalmanagements an den Arbeitszeitbeauftragten der jeweiligen Klinik. Am Ende des Kalenderjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. Soweit dies nicht der Fall ist, wird pro Dienst an einem nicht gewährten freien Wochenende ein zusätzlicher Tag Urlaub im Folgejahr gewährt. Bei unterjähriger Teilnahme an Arbeitsleistungen im Sinne des Satz 1 erfolgt eine anteilige Berechnung.

(13) Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 3 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.

Protokollerklärung:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.

§ 5 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Die Ärztin erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen – je Stunde

a) für Überstunden	15 v.H.,
b) für Nacharbeit	15 v.H.,
c) für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen gemäß § 16 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe. Für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 € je Stunde. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis e sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d):

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder 2 TV Ä festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die Ärztin je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 7 TV Ä anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 10 Abs. 8 TV Ä telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 6 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) Ärztinnen, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105,00 € monatlich. Ärztinnen, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 € pro Stunde.

(5) Ärztinnen, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40,00 € monatlich. Ärztinnen, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 € pro Stunde.

Erläuterung zu § 5 Abs. 3:

Zur Erläuterung von § 11 Abs. 3 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Ärztinnen und Ärzte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

§ 6 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Gültigkeit ab dem 1. Januar 2021:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v. H.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA) zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das unter § 14 Entgeltta-bellen Ärztinnen aufgeführte Entgelt je Stunde gezahlt.

(3) Die Ärztin/ Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeit-zuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(4) Die Ärztin erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 TV Ä für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3 TV Ä) je Stunde einen Zeitzu-schlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 TV Ä. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 3 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Frei-zeitausgleichs werden das Entgelt (§ 18 TV Ä) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Neu ab 1. Juli 2019

(6) Die Ärztin erhält ab dem 1. Juli 2019 zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Stun-denentgeltes gem. § 6 Abs. 2 Satz 1. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

Eingruppierung und Entgelt

§ 7 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

(1) Die Eingruppierung der Ärztinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 8. Die Ärztin erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist.

(2) Die Ärztin ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu § 7 Abs. 2

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Ärztin, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. Erstellung eines EKG). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. Eine Anforderung im Sinne des Satzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der Ärztin ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 8 Eingruppierung

Ärztinnen sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I: Ärztin mit entsprechender Tätigkeit
- b) Entgeltgruppe II: Fachärztin mit entsprechender Tätigkeit

Protokollerklärung zu Buchst. b:

Fachärztin ist diejenige Ärztin, die aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem/ seinem Fachgebiet tätig ist.

- c) Entgeltgruppe III: Oberärztin

Protokollerklärung zu Buchst. c:

Oberärztin ist diejenige Ärztin, der die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

- d) Entgeltgruppe IV: Leitende Oberärztin ist diejenige Ärztin, der die ständige Vertretung der leitenden Ärztin (Chefärztin) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Protokollerklärung zu Buchst. d:

Leitende Oberärztin ist nur diejenige Ärztin, die die leitende Ärztin in der Gesamtheit ihrer Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einer Ärztin erfüllt werden.

§ 9 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird der Ärztin vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht und hat sie diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Ärztinnen, die eine der Entgeltgruppen I bis IV eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für Ärztin bei dauerhafter Übertragung nach § 12 Abs.4 ergeben hätte.

§ 10 Tabellenentgelt

(1) Die Ärztin erhält monatlich ein Tabellenentgelt gemäß der Tabelle in § 14. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert ist, und nach der für sie geltenden Stufe.

(2) Für Ärztinnen gemäß § 8 Buchst. c und d TV Ä ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten tariflich ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

§ 11 Stufen der Entgelttabelle

(1) Ärztinnen erreichen die jeweils nächste Stufe - in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 12 Abs. 2 - nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

a) Entgeltgruppe I

- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,
- Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit

b) Entgeltgruppe II

- Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
- Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit

c) Entgeltgruppe III

- Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit.
- Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit

d) Entgeltgruppe IV

- Stufe 2: nach dreijähriger leitender oberärztlicher Tätigkeit

(2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Ärztin im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

§ 12 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Ärztinnen erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) Bei Leistungen der Ärztin, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Ärztinnen gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Dienststelle angehören und, soweit sie von der Mitarbeitervertretung benannt werden, unter diesen Tarifvertrag fallen. Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 31 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,

Zeiten, in denen Ärztinnen mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält die Ärztin vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 11 Abs. 1 ergebenden Stufe.

Ist eine Ärztin, die in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist (§ 11 Abs. 1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§§ 8 Buchst. c, 11 Abs. 1) worden, erhält die Ärztin so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.

(5) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärztinnen im Einzelfall, abweichend von dem

sich aus der nach § 11 und § 12 Abs. 4 TV Ä ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zu-
stehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt
werden. Haben Ärztinnen bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen
unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgelt-
gruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

§ 13 Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen

(1) Ärztinnen können auf der Grundlage einer Zielvereinbarung eine Leistungsprämie erhalten.
Zielvereinbarungen können auch mit Gruppen von Ärztinnen abgeschlossen werden. Eine Zielver-
einbarung in diesem Sinne ist eine freiwillig eingegangene verbindliche Abrede zwischen dem Ar-
beitgeber bzw. in seinem Auftrag dem Vorgesetzten einerseits und der Ärztin bzw. allen Mitglie-
dern einer Gruppe von Ärztinnen andererseits; sie bedarf der Schriftform.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Zielvereinbarungen können insbesondere in Bezug auf abteilungs- oder klinikspezifische
Fort- oder Weiterbildungen abgeschlossen werden. Soweit eine Zielvereinbarung in Bezug auf
Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wird, ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber
oder einen Dritten sowie die zusätzliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge zu regeln.
2. Wird vom Arbeitgeber bzw. der Ärztin der Wunsch nach Abschluss einer Zielvereinbarung
geäußert, ist ein Gespräch zu führen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinba-
rung zu prüfen; ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung besteht nicht.

(2) An Ärztinnen können am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämien gezahlt werden. Die
für die Erfolgsprämie relevanten wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Unternehmensfüh-
rung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest.

(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 kann der Arbeitgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes
Budget zur Verfügung stellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Leistungs- und Erfolgsprämien sind nicht zusatzver-
sorgungspflichtig.

Neu ab 1. Juli 2019

§ 13 a Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärztin sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher
Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. Da-
bei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als
Arbeitszeit. Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienst-
aufgaben sind und bei privaten Tätigkeiten der Ärztin. Die Ärztin hat insbesondere zur Überprüfung
der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Ar-
beitszeitdokumentation. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Protokollerklärungen:

- a. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stun-
den haben die Ärztinnen der Arbeitgeberin auf dessen Verlangen den Grund der Überschrei-
tung mitzuteilen.
- b. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt die Arbeitgeberin nach den allgemeinen
Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

§ 14 Entgelttabellen Ärztinnen

gültig ab dem 01.04.2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		12 Mon.	24 Mon.	36 Mon.	48 Mon.	60 Mon.
I.	4.512,45 €	4.768,25 €	4.950,92 €	5.267,58 €	5.645,15 €	5.800,44 €
Std.-Satz	25,95 €	27,42 €	28,47 €	30,29 €	32,46 €	33,35 €
BD-Entgelt	29,08 €	29,08 €	30,17 €	30,17 €	31,27 €	31,27 €
Überstd.-Entgelt	29,84 €	31,53 €	32,74 €	34,83 €	37,33 €	38,35 €
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		36 Mon.	72 Mon.	96 Mon.	120 Mon.	144 Mon.
II.	5.955,71 €	6.455,07 €	6.893,54 €	7.149,31 €	7.398,96 €	7.648,64 €
Std.-Satz	34,24 €	37,12 €	39,64 €	41,11 €	42,54 €	43,98 €
BD-Entgelt	34,57 €	34,57 €	35,67 €	35,67 €	36,78 €	36,78 €
Überstd.-Entgelt	39,38 €	42,68 €	45,58 €	47,27 €	48,92 €	50,57 €
III.	7.459,89 €	7.898,33 €	8.525,60 €			
Std.-Satz	42,89 €	45,41 €	49,02 €			
BD-Entgelt	37,32 €	37,32 €	38,42 €			
Überstd.-Entgelt	49,33 €	52,23 €	56,37 €			
IV.	8.775,23 €	9.402,53 €				
Std.-Satz	50,46 €	54,06 €				
BD-Entgelt	40,61 €	40,61 €				
Überstd.-Entgelt	58,02 €	62,17 €				

gültig ab dem 01.04.2020

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		12 Mon.	24 Mon.	36 Mon.	48 Mon.	60 Mon.
I.	4.602,70 €	4.863,62 €	5.049,94 €	5.372,93 €	5.758,05 €	5.916,45 €
Std.-Satz	26,46 €	27,96 €	29,04 €	30,89 €	33,11 €	34,02 €
BD-Entgelt	29,66 €	29,66 €	30,77 €	30,77 €	31,90 €	31,90 €
Überstd.-Entgelt	30,43 €	32,16 €	33,39 €	35,53 €	38,07 €	39,12 €
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		36 Mon.	72 Mon.	96 Mon.	120 Mon.	144 Mon.
II.	6.074,82 €	6.584,17 €	7.031,41 €	7.292,30 €	7.546,94 €	7.801,61 €
Std.-Satz	34,93 €	37,86 €	40,43 €	41,93 €	43,39 €	44,86 €
BD-Entgelt	35,26 €	35,26 €	36,38 €	36,38 €	37,52 €	37,52 €
Überstd.-Entgelt	40,17 €	43,54 €	46,49 €	48,22 €	49,90 €	51,59 €
III.	7.609,09 €	8.056,30 €	8.696,11 €			
Std.-Satz	43,75 €	46,32 €	50,00 €			
BD-Entgelt	38,07 €	38,07 €	39,19 €			
Überstd.-Entgelt	50,31 €	53,27 €	57,50 €			

IV.	8.950,73 €	9.590,58 €				
Std.-Satz	51,46 €	55,14 €				
BD-Entgelt	41,42 €	41,42 €				
Überstd.-Entgelt	59,18 €	63,42 €				

gültig ab dem 01.04.2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		12 Mon.	24 Mon.	36 Mon.	48 Mon.	60 Mon.
I.	4.694,75 €	4.960,89 €	5.150,94 €	5.480,39 €	5.873,21 €	6.034,78 €
Std.-Satz	26,99 €	28,52 €	29,62 €	31,51 €	33,77 €	34,70 €
BD-Entgelt	30,25 €	30,25 €	31,39 €	31,39 €	32,54 €	32,54 €
Überstd.-Entgelt	31,04 €	32,80 €	34,06 €	36,24 €	38,84 €	39,90 €
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		36 Mon.	72 Mon.	96 Mon.	120 Mon.	144 Mon.
II.	6.196,32 €	6.715,85 €	7.172,04 €	7.438,15 €	7.697,88 €	7.957,64 €
Std.-Satz	35,63 €	38,61 €	41,24 €	42,77 €	44,26 €	45,75 €
BD-Entgelt	35,97 €	35,97 €	37,11 €	37,11 €	38,27 €	38,27 €
Überstd.-Entgelt	40,97 €	44,41 €	47,42 €	49,18 €	50,90 €	52,62 €
III.	7.761,27 €	8.217,43 €	8.870,03 €			
Std.-Satz	44,63 €	47,25 €	51,00 €			
BD-Entgelt	38,83 €	38,83 €	39,97 €			
Überstd.-Entgelt	51,32 €	54,34 €	58,65 €			
IV.	9.129,74 €	9.782,39 €				
Std.-Satz	52,49 €	56,25 €				
BD-Entgelt	42,25 €	42,25 €				
Überstd.-Entgelt	60,37 €	64,68 €				

II. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR ÄRZTINNEN

§ 1 Ergänzende Verpflichtungen

(1) Neben der Dokumentationspflicht im Krankenhaus gehört es zu den Pflichten von Ärztinnen auch ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärztinnen können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen oder für Belegärztinnen innerhalb des Unternehmens ärztlich tätig zu werden.

(2) Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit der Ärztinnen.

(3) Die Ärztin kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, hat die Ärztin nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist die Ärztin berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Die Ärztin kann die Übernahme der Nebentätigkeit verwei-

gern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht. Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

(4) Der Arbeitgeber hat Ärztinnen von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch die Ärztin vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

(5) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist Ärztinnen Dienstbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu 5 Tage.

(6) Ärztinnen kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Ärztinnen bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

(7) Werden Aufgaben der Ärztinnen zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen. § 613 a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 2 Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für Ärztinnen in Höhe von 70,00 € je Kind gewährt. Die weiteren Regelungen gemäß Teil A. IV. § 23 gelten entsprechend.

§ 3 Altersfreizeit

Ärztinnen erhalten eine Altersfreizeit von zusätzlich 5 Arbeitstagen. Die weiteren Regelungen gem. Teil A. III. § 12 gelten entsprechend.